

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. März 1958

Nummer 21

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

Personalveränderungen.

Innenministerium. S. 309. — Ministerium für Wirtschaft und Verkehr. S. 309. — Arbeits- und Sozialministerium. S. 309.

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: Bek. 8. 2. 1958, Öffentliche Sammlung „Wiederaufbau Gutenberg-Museum in Mainz“. S. 311.

D. Finanzminister.

RdErl. 14. 2. 1958, Tarifvertrag vom 19. Juli 1957 über die Neuregelung der Krankenbezüge für Arbeiter; hier: § 15 Abs. 13 TO.B i. d. F. des obigen Tarifvertrages. S. 311.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Fischereiwesen.

C. Innenminister.

Gem. RdErl. 20. 2. 1958, Gutachtliche Steilungnahme des Landesfischereisachverständigen oder der Landesanstalt für Fischerei. S. 311.

G. Arbeits- und Sozialminister. E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

Gem. RdErl. 7. 2. 1958. Ausnahmegenehmigungen von den Vorschriften der Sprengstoffverkehrsverordnung durch die Oberbergämter. S. 312.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

II A. Bauaufsicht: RdErl. 14. 2. 1958, Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten; hier: Verzeichnis der anerkannten Prüfanstalten für das Zulassungsverfahren. S. 312.
III C. Heimstätten-, Siedlungs- und Kleingartenwesen. Gemeinnütziges Wohnungswesen. RdErl. 7. 2. 1958. Vertragswerke zu den WFB 1957 für Kaufgenossenschaften und Trägerkleinsiedlungen; hier: Kauf- und Übereignungsvertrag — Anlage 12 zu den WFB 1957 — S. 313.

K. Justizminister.

Hinweise.

Hinweis für die ständigen Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen.

Betrifft: Inhaltsverzeichnis und Einbanddecken zum Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, Jahrgang 1957, S. 321/22. — Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen, Nr. 12 v. 21. 2. 1958. S. 321/22.
Nr. 13 v. 24. 2. 1958. S. 321/22.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen, Nr. 4 v. 15. 2. 1958. S. 323/24.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen. Tagesordnung für den 41. Sitzungsschluß vom 10. bis 14. März 1958 in Düsseldorf. Haus des Landtags. S. 323/24.

Personalveränderungen

Innenministerium

Es sind ernannt worden: Polizeihauptkommissar H. Baumkötter zum Polizeirat bei der Kreispolizeibehörde Dortmund; Polizeihauptkommissar W. Höfling zum Polizeirat bei der Kreispolizeibehörde Bielefeld; Polizeihauptkommissar F. Rabbow zum Polizeirat beim Polizeiinstitut Hiltrup.

— MBL. NW. 1958 S. 309.

Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

Es sind ernannt worden: Oberregierungsrat H. Winter zum Ministerialrat; Oberregierungsrat Dr. R. Kloss zum Regierungsdirektor; Oberregierungsrat N. Thomsen zum Regierungsdirektor; Regierungsrat W. Müller zum Oberregierungsrat; Dipl.-Kaufmann K. H. Werner zum Regierungsrat.

— MBL. NW. 1958 S. 309.

Arbeits- und Sozialministerium

Es sind ernannt worden: Regierungsdirektor J. van Nuis vom Landesversorgungsamt Nordrhein zum Ministerialrat beim Arbeits- und Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen; Regierungsrat Dr. jur. U. Gerloff vom Landesversorgungsamt Westfalen zum Oberregierungsrat; Regierungsrat H. Pralle vom Versorgungsamt Bielefeld zum Oberregierungsrat; Vertragsarzt Dr. med. H.-H. Warmuth vom Versorgungsamt Soest zum Regierungsmedizinalrat; Regierungsassessor A.-H. Erdmann vom Versorgungsamt Dortmund zum Regierungsrat; Regierungsassessor T. Bergmann vom

Versorgungsamt Soest zum Regierungsrat; Verwaltungsangestellter — Staatsanwalt z. Wv. — H.-A. Klare vom Versorgungsamt Münster zum Regierungsrat; Landessozialgerichtsrat Dr. H. Worbs vom Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen zum Senatspräsidenten; Sozialgerichtsrat Dr. R. Hönsch vom Sozialgericht Düsseldorf zum Landessozialgerichtsrat beim Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen; Arbeitsgerichtsrat M. Salcher vom Arbeitsgericht Wuppertal zum Arbeitsgerichtsrat als aufsichtsführender Richter des Arbeitsgerichts Wuppertal; Arbeitsgerichtsrat K. Birkenrath zum Arbeitsgerichtsrat als aufsichtsführender Richter des Arbeitsgerichts Duisburg; Arbeitsgerichtsrat Dr. F. Kühs zum Arbeitsgerichtsrat als aufsichtsführender Richter des Arbeitsgerichts Herne; Arbeitsgerichtsrat H. Möller zum Arbeitsgerichtsrat als aufsichtsführender Richter des Arbeitsgerichts Dortmund; Arbeitsgerichtsrat G. Pohl zum Arbeitsgerichtsrat als aufsichtsführender Richter des Arbeitsgerichts Gelsenkirchen; Assessor L. G. Pünnel zum Arbeitsgerichtsrat beim Arbeitsgericht Wesel.

Es ist versetzt worden: Regierungsdirektor Dr. E. Krasney vom Arbeits- und Sozialministerium zum Landesversorgungsamt Nordrhein in Köln.

Es sind ausgeschieden: Regierungsmedizinalrat Dr. med. W. Schiwek vom Versorgungsamt Duisburg durch Übertritt in den Bundesdienst; Oberregierungsmedizinalrat Dr. med. F. Janik vom Versorgungsamt Wuppertal durch Übertritt in den Bundesdienst; Regierungsrat Dr. E. Tobias vom Versorgungsamt Münster durch Übertritt in den Bundesdienst.

Es ist verstorben: Sozialgerichtsrat Dr. H. Patschowsky vom Sozialgericht in Münster.

— MBL. NW. 1958 S. 309.

C. Innenminister
I. Verfassung und Verwaltung

**Offentliche Sammlung
„Wiederaufbau Gutenberg-Museum in Mainz“**

Bek. d. Innenministers v. 8. 2. 1958 —
I C 4.24. — 13.12

Dem Aktionsausschuß für den Wiederaufbau des Gutenberg-Museums in Mainz habe ich auf Grund des Sammlungsgesetzes v. 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung v. 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) i. d. F. v. 26. Oktober 1954 (GS. NW. S. 419) die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. Februar 1958 bis 31. Dezember 1958 eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahmen sind zulässig:
a) Versendung von Aufrufen zur Leistung von Geldspenden auf das Konto 11400 „Wiederaufbau Gutenberg-Museum in Mainz“ bei der Deutschen Bank in Mainz.
b) Spendenaufrufe in Rundfunk und Presse.

— MBl. NW 1958 S. 311.

D. Finanzminister

**Tarifvertrag vom 19. Juli 1957 über die
Neuregelung der Krankenbezüge für Arbeiter;
hier: § 15 Abs. 13 TO.B i. d. F. des obigen Tarif-
vertrages**

RdErl. d. Finanzministers v. 14. 2. 1958 —
B 4240 — 48.IV.58

Die Vorschrift des § 15 Abs. 13 TO.B i. d. F. des Tarifvertrages vom 19. Juli 1957 hat in der Praxis zu Ergebnissen geführt, die beim Abschluß des Tarifvertrages nicht beabsichtigt waren. Mit Zustimmung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und im Einvernehmen mit dem Innenminister wird daher Abschnitt B II. Ziff. 11 meines u. a. RdErl. auch für die Vergangenheit aufgehoben und durch folgende neue Bestimmung ersetzt:

„11. Zu Abs. 13

Die Krankenbeihilfe ist steuerrechtlich usw. nach Ziff. 1 zu behandeln.

Nach dem Wortlaut des Abs. 13 wird die Krankenbeihilfe nur in Höhe der in Abs. 3 und 4 genannten Sätze des Nettoarbeitsentgelts gewährt. Nicht erwähnt ist die Vorschrift des Abs. 5. Vorbehaltlich einer späteren Änderung durch Tarifvertrag bin ich jedoch damit einverstanden, daß bei der Berechnung der Krankenbeihilfe auch Abs. 5 berücksichtigt wird.

Wegen der Vorschrift des § 37 Abs. 2 G 131 führt die wörtliche Anwendung des Abs. 13 Unterabs. 2 zu nicht beabsichtigten ungerechten Ergebnissen. Vorbehaltlich einer späteren Änderung durch Tarifvertrag bin ich damit einverstanden, daß wie folgt verfahren wird: Arbeiter, die einen Anspruch auf Übergangsbezüge nach dem G 131 haben, erhalten grundsätzlich keine Krankenbeihilfe. Die Krankenbeihilfe ist jedoch dann zu zahlen, wenn die Krankenbeihilfe die Übergangsbezüge übersteigt.“

Bezug: Mein RdErl. v. 26. 8. 1957

— B 4240 — 4203.IV.57 — (MBl. NW. S. 1953)

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW 1958 S. 311.

**F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

II. Fischereiwesen

C. Innenminister

**Gutachtliche Stellungnahme des Landesfischereisachverständigen oder der Landesanstalt für
Fischerei**

Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — II D 1 Tgb.Nr. 56/58 u. d.
Innenministers — I C 3/19 — 66 v. 20. 2. 1958

Zur Sicherung einer gleichmäßigen Durchführung der ordnungsbehördlichen Aufgaben auf dem Gebiete des

Fischereirechts erteilen wir auf Grund des § 9 Abs. 2 Buchst. a des Ordnungsbehördengesetzes folgende Weisung:

1. Die Kreisordnungsbehörden haben vor Entscheidungen auf Grund der §§ 12 Abs. 2; 13 Abs. 5; 100 Abs. 1 und 2; 101; 110 und 112 des Fischereigesetzes sowie des § 23 Satz 1 der Landesfischereiordnung eine gutachtliche Stellungnahme des Landesfischereisachverständigen Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Roßstraße 135, einzuholen. In den Fällen des § 100 Abs. 2 des Fischereigesetzes und des § 23 Satz 1 der Landesfischereiordnung kann statt der gutachtlichen Stellungnahme des Landesfischereisachverständigen eine Stellungnahme der Landesanstalt für Fischerei Nordrhein-Westfalen, Albaum/Sauerland, eingeholt werden.
2. Will eine Kreisordnungsbehörde in den vorstehenden Fällen von einer gutachtlichen Stellungnahme abweichen, so hat sie die Angelegenheit zunächst dem Regierungspräsidenten vorzulegen. Dieser kann im Rahmen des § 9 Abs. 2 Buchst. b des Ordnungsbehördengesetzes Weisungen für den Einzelfall erteilen.

An die Regierungspräsidenten,
Kreisordnungsbehörden,
den Landesfischereisachverständigen Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Roßstraße 135,
die Landesanstalt für Fischerei Nordrhein-Westfalen Albaum/Sauerland,

— MBl. NW 1958 S. 311.

G. Arbeits- und Sozialminister
E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

**Ausnahmegenehmigungen von den Vorschriften der
Sprengstoffverkehrsverordnung durch die Oberbergämter**

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers
— III B 4 — 8743 Tgb.Nr. 231/57 u. d.
Ministers für Wirtschaft und Verkehr — I A 2 —
23 — 01 v. 7. 2. 1958

Nach § 29 Abs. 2 i. Verb. mit § 28 der Sprengstoffverkehrsverordnung i. d. F. v. 27. Oktober 1950 (GS. NW. S. 645) sind die Oberbergämter befugt, für den Aufsichtsbereich der Bergbehörden an Stelle der Regierungspräsidenten Ausnahmen von den Vorschriften der Sprengstoffverkehrsverordnung zuzulassen. Da die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen in der Mehrzahl der Fälle auch sicherheitsmäßige Auswirkungen über den Aufsichtsbereich der Oberbergämter hinaus (z. B. auf die Sicherheit des Straßenverkehrs) haben wird, ist in solchen Fällen von der Ermächtigung der Sprengstoffverkehrsverordnung durch die Oberbergämter nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Regierungspräsidenten Gebrauch zu machen. Die Ausnahmegenehmigung ist auf Grund eines entsprechenden Auftrags des Regierungspräsidenten „zugeleich im Namen des Regierungspräsidenten in . . .“ zu erteilen.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen.

An die Regierungspräsidenten,
Oberbergämter in Bonn und Dortmund

— MBl. NW. 1958 S. 312.

J. Minister für Wiederaufbau

II A. Bauaufsicht

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung neuer Bau-
stoffe und Bauarten;**
hier: Verzeichnis der anerkannten Prüfanstalten für
das Zulassungsverfahren

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 14. 2. 1958
— II A 5 — 2.53 Nr. 400/58

Das mit RdErl. v. 18. 4. 1956 — II A 5 — 2.53 Nr. 900/56 — (MBl. NW. S. 1060) bekanntgegebene Verzeichnis der anerkannten Prüfanstalten für das Zulassungs-

verfahren wird auf Grund der Beschlüsse des Geschäftsführenden Ausschusses durch die in den folgenden Gruppen aufgeführten Prüfanstalten ergänzt:

1 Allgemeine Prüfungen

1.12 Institut für Massivbau
an der Technischen Hochschule Darmstadt
Darmstadt

3.2 Prüfung der Wärmedämmung

3.27 Staatliches Materialprüfungsamt
Nordrhein-Westfalen
Dortmund-Aplerbeck, Marsbruchstr. 186

7.1 Prüfung von Spannstahl

7.16 Institut für Massivbau
an der Technischen Hochschule Darmstadt
Darmstadt

7.2 Prüfung von Spannverfahren

7.25 Institut für Massivbau
an der Technischen Hochschule Darmstadt
Darmstadt

— MBl. NW. 1958 S. 312.

**III C. Heimstätten-, Siedlungs- und Kleingartenwesen
Gemeinnütziges Wohnungswesen**

**Vertragswerk zu den WFB 1957 für Kaufeigenheime
und Trägerkleinsiedlungen;**

**hier: Kauf- und Übereignungsvertrag — Anlage 12
zu den WFB 1957 —**

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 7. 2. 1958 —
III C 3 — 5.26 Tgb.Nr. 123/58

In der Anlage gebe ich den nach Nr. 53 Abs. 3 WFB der Übertragung von Kaufeigenheimen und Trägerkleinsiedlungen auf die Bewerber zu Eigentum zugrunde zu legenden Kauf- und Übereignungsvertrag bekannt. Das Vertragsmuster gilt gem. Nr. 82 Abs. 1 Satz 2 als Bestandteil der Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1957.

Ich weise besonders auf die Vorbemerkungen zu dem Vertragsmuster hin. Darin ist u. a. ausgeführt, inwieweit Ergänzungen des Vertragsmusters zugelassen werden dürfen. In dem in Vorbemerkung 3 ff gegebenen Rahmen werden je nach den Verhältnissen des Einzelfalles ausnahmsweise auch Beschränkungen der Erwerber als angemessen zugelassen werden können oder sogar müssen, die nachbarrechtliche Regelungen betreffen oder die sich daraus ergeben, daß die Gebäude zu einer einheitlichen Wohnanlage gehören, deren Erhaltung und Pflege auch im allgemeinen Interesse von den Erwerbern gefordert werden müssen.

Ich bitte darauf zu achten, daß entsprechend diesem RdErl. und den Vorbemerkungen verfahren wird.

Ferner bitte ich, die Landkreise und die kreisfreien Städte, die als Bewilligungsbehörden bestimmten Ämter und kreisangehörigen Gemeinden sowie bei den Verbänden die angeschlossenen Unternehmen auf die Veröffentlichung noch besonders hinzuweisen.

Bezug: Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1957 (WFB 1957)

An

- a) die Regierungspräsidenten,
- b) den Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen —,
- c) die Wohnungsbauförderungsanstalt
Düsseldorf,
- d) die Landesbank für Westfalen — Girozentrale —
Münster/W.,
- e) die Rhein. Girozentrale u. Provinzialbank,
Düsseldorf,
- f) die Rhein. Heimstätte GmbH.,
Düsseldorf,
Roßstraße 120,
- g) die Westf.-Lipp. Heimstätte GmbH..
Dortmund,
Willem-van-Vloten-Straße 48,

- h) den Verband rhein. Wohnungsunternehmen e. V.,
Düsseldorf,
Goltsteinstraße 29,
- i) den Verband westf. u. lipp. Wohnungsunternehmen
e. V.,
Münster/W.
Rudolfstraße 2,
- k) den Verband freier Wohnungsunternehmen
— Landesgruppe Nordrhein-Westfalen —
Düsseldorf,
Wasserstraße 5,
- l) den Landesausschuß der Siedlungsbewerber
Düsseldorf,
Aachener Straße 34,
- m) die Oberfinanzdirektionen
Düsseldorf, Köln und Münster.

Nachrichtlich:

An

- aa) den Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes
Ruhrkohlenbezirk
Essen,
- bb) den Gesamtverband gemeinnütziger Wohnungsunternehmen
Köln,
Eisenmarkt 4.

**Anlage 12 WFB 1957
Kauf- und Übereignungsvertrag**

Kauf- und Übereignungsvertrag

Vorbemerkungen:

1. Dieses Vertragsmuster ist gem. Nr. 53 Abs. 3 der Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1957 (WFB 1957) der Übertragung von Kaufeigenheimen und Trägerkleinsiedlungen auf die Bewerber zu Eigentum zugrunde zu legen.

Es gilt einschließlich dieser Vorbemerkungen gem. Nr. 82 Abs. 1 Satz 2 WFB als Bestandteil der Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1957.

- 2. Der Träger / Bauherr soll vor dem Abschluß des Vertrages die Erwerber auf die sich aus der Förderung mit öffentlichen Wohnungsbaudarlehen ergebenden Verpflichtungen hinweisen (vgl. § 5).
- 3. Dieser Vertrag ist ein Rahmenvertrag, der nur die notwendigen Vertragsbestimmungen enthält und an den kennlich gemachten Stellen der Ergänzung im Einzelfall bedarf.

Darüber hinaus sind Ergänzungen nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörden für öffentliche Wohnungsbaudarlehen zulässig. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn anzuerkennende wichtige Interessen der Parteien sie erfordern. Die Änderungen dürfen dem Wesen des Eigenheimes oder der Kleinsiedlung (Familienheims) nicht widersprechen und nicht gegen § 54 II. WoBauG oder die WFB 1957 verstossen. Zusätzlich vereinbarte Bedingungen müssen daher angemessen sein und dürfen insbesondere die Bewerber nicht in unangemessener Weise in der rechtlichen und tatsächlichen Verfügung über das Grundstück beschränken.

- 4. Will sich der Träger ein Wiederkaufs-, Ankaufs- oder Rücktrittsrecht für den Fall einer Verletzung der in § 5 enthaltenen Nutzungsbestimmungen vorbehalten und den sich für den Fall eines Verstoßes gegen die Vertragsbestimmungen gegebenenfalls ergebenden Auflassungsanspruch durch Eintragung einer Auflassungsvormerkung dinglich sichern lassen, so bedarf es hierzu keiner Zustimmung der Bewilligungsbehörde. Das gleiche gilt, wenn das Grundstück als Reichsheimstätte ausgegeben werden soll. Dies kann jedoch nur im Einvernehmen mit den Erwerbern geschehen.
- 5. Auf die Kosten- und Gebührenvergünstigungen für Reichsheimstätten und Kleinsiedlungen wird ausdrücklich hingewiesen.

6. Soll die Ausübung eines Heimfall-, Wieder-, Ankauf- oder Rücktrittsrechts von anderen Gründen als von einer Verletzung der in dem Vertragsmuster vorgesehenen Nutzungsbestimmungen (§§ 5 und 7 Abs. 3) abhängig gemacht werden, so ist die Zustimmung der Bewilligungsbehörde gem. Vorbemerkung 3 erforderlich.
7. Bei von Trägern für von vornherein bestimmte Bewerber errichteten Kaufeigenheimen sowie bei Trägerkleinsiedlungen wird sich in der Regel schon aus dem Träger-Bewerber-Vertrag — Anlage 11 zu den

WFB 1957 — ergeben, ob Vereinbarungen gem. vorstehenden Nrn. 4 und 6 zu treffen sind.

8. Ist der Träger eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband und ist deshalb zunächst die dingliche Sicherstellung der Landesdarlehen gem. dem RdErl. v. 11.8. 1953 (MBI. NW. S. 1376) i. Verb. mit Nr. 76 Abs. 6 WFB 1957 unterblieben, so ist dies nach Maßgabe der Bestimmungen des angegebenen RdErl. nachzuholen. In diesem Falle bedarf die notwendige Ergänzung dieses Vertragsmusters der Zustimmung der die Landesdarlehen verwaltenden Stelle.

Kauf- und Übereignungsvertrag

Anlage 12 WFB 1957

Verhandelt:

den 19.....

Vor dem unterzeichneten Richter — Notar — *)¹⁾

erschienen heute:

1. d.....

als Vertreter d..... (im nachfolgenden als „Träger“ bezeichnet)

2. d..... (im nachfolgenden als „die Erwerber“ bezeichnet)

und seine Ehefrau *)..... geb.....

Die Erschienenen sind dem Richter — Notar — *) von Person bekannt — von Person zwar bekannt — *)

Die Erschienenen zu 1. und 2. erklärten:

Wir schließen den nachstehenden Kauf- und Übereignungsvertrag:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

(1) Der Träger verkauft den Erwerbern²⁾

das ihm gehörende, im Grundbuch von Band

Blatt unter der lfd. Nr. eingetragene

Grundstück in (Ort) straße

Nr. Kataster Flur

Parzelle in einer Größe von qm
nebst daraufstehenden Gebäuden und Zubehör.

(2) Als Tag der Übergabe gilt der 19..... Mit diesem Tage gehen Gefahr, öffentliche und private Lasten, die Abgaben, Gebühren und Steuern sowie Nutzungen auf die Erwerber über.

(3) Die Erwerber erkennen an, daß ihnen der Zustand der Gebäude bekannt ist. Für Größe und Beschaffenheit des Grundstücks wird Gewähr nicht geleistet. ^{2a)}

(4) ^{2b)} Der Träger tritt die ihm zustehenden, die Gebäude und die sonstigen Anlagen betreffenden Ansprüche auf Gewährleistung für die Bauausführung an die Erwerber ab.

(5) Das Grundstück ist wie folgt belastet:

a) in Abteilung II:

b) in Abteilung III:

¹⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

1) Bei Beurkundung durch einen Notar wird dieser die Einleitung und den Schluß entsprechend ändern.

2) Hier ist ggf. einzufügen: „je zur Hälfte“. Bei Bestehen eines Gesamthandsverhältnisses zwischen den Erwerbern (z. B. auf Grund eines Ehevertrages) ist auf dieses hinzuweisen und dieses näher zu bezeichnen.

2a) Sind im Zeitpunkt der Übertragung Mängel der Gebäude erkennbar, so sollten, um spätere Schwierigkeiten möglichst auszuschalten, diese sowie die vorgesehene Art ihrer Beseitigung und der Kostentragung in einer besonderen Übergabeverhandlung festgelegt werden. Darauf ist ggf. an dieser Stelle des Vertrages hinzuweisen.

2b) Zu streichen, wenn wegen Fristablaufs keine Gewährleistungsansprüche mehr bestehen.

§ 2

Kaufpreis ^{2c)}

Der Kaufpreis beträgt DM

(i. W.: Deutsche Mark)

Davon entfallen auf:

1.) den Grund und Boden ausschließlich Baulichkeiten und sonstiger Verbesserungen

je qm DM

insgesamt DM

(i. W.: Deutsche Mark)

2.) die Gebäude einschließlich Nebengebäude

..... DM

(i. W.: Deutsche Mark)

3.) ³⁾ lebendes und totes Inventar

..... DM

(i. W.: Deutsche Mark)

§ 3

Belegung des Kaufpreises

(1) In Anrechnung auf den Kaufpreis übernehmen die Erwerber ⁴⁾ die in § 1 Abs. 4 Buchst. b) genannten auf dem in § 1 Abs. 1 genannten Grundstück dinglich gesicherten Schulden des Trägers in der eingetragenen Höhe ⁵⁾. Der Träger übergibt den Erwerbern Abschriften der einzelnen Schuldurkunden.

Die Erwerber unterwerfen sich wegen der Kapitalforderung aus diese..... Darlehen samt Zinsen und geldwerten Nebenleistungen der sofortigen Zwangsvollstreckung in ihr gesamtes Vermögen. Die Gläubiger sollen berechtigt sein, sich jederzeit eine vollstreckbare Ausfertigung dieser Urkunde auf Kosten der Erwerber auch ohne den Nachweis derjenigen Tatsachen erteilen zu lassen, von deren Eintritt die Fälligkeit der Forderungen abhängt.

(2) Im übrigen wird der Kaufpreis wie folgt belegt:

§ 4

Die Erwerber übernehmen die Verpflichtungen des Trägers, aus dem mit der

..... (das Landeswohnungsbaudarlehen verwaltende Stelle)

abgeschlossenen Darlehensvertrag vom jedoch hinsichtlich der geldwerten Forderungen mit der Maßgabe, daß diese nur einmal entweder auf Grund des Darlehensvertrages oder auf Grund des Schuldversprechens vom

(vergleiche § 1 Abs. 4 Buchstabe b) Nr.) zu tilgen sind. Bei einer Zahlung aus dem Schuldversprechen oder aus dem Darlehensvertrag erlischt jeweils auch die Forderung aus dem Darlehensvertrag bzw. dem Schuldversprechen in entsprechender Höhe.

§ 5

Nutzung des Grundstücks

(1) Die Erwerber verpflichten sich

1. die mit öffentlichen Wohnungsbaudarlehen geförderte(n) Wohnung(en) nur entsprechend den Auflagen des Bewilligungsbescheides zu nutzen. Soweit die geförderte(n) Wohnung(en) nach dem Bewilligungsbescheid ausdrücklich Angehörigen eines bestimmten begrenzten Personenkreises vorbehalten ist(sind), verpflichten sie sich, die Benutzungsgenehmigung nur für die Wohnungssuchenden zu beantragen, die ihnen von der zuständigen Wohnungsbehörde benannt worden sind, sofern sie nicht gegen den von der Wohnungsbehörde benannten Wohnungssuchenden Einspruch erheben und der Einspruch als berechtigt anerkannt wird.

2c) Sind im Träger-Bewerber-Vertrag oder sonstigen Vorverträgen keine Vereinbarungen über den Kaufpreis getroffen, so ist dieser auf der Grundlage der durch die Bewilligungsstelle für das öffentliche Wohnungsbaudarlehen anerkannten Anzeige über die Aufstellung der Schlussabrechnung (Nr. 80 WFB) bzw. der anerkannten Schlussabrechnung unter Berücksichtigung des § 54 Abs. 1 II, WoBauG und der II. BerechnVO.. bei gemeinnützigen Wohnungsunternehmen auch des § 14 WGGDV, festzusetzen.

3) Kommt nur bei Kleinsiedlungen in Betracht.

4) Hier ist ggf. einzufügen „als Gesamtschuldner“.

5) Sind die zu übernehmenden Hypotheken bereits ganz oder teilweise getilgt, so sind wegen der entstandenen Eigentümergrundschulden die erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

2. nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung

- a) der Bewilligungsbehörde für öffentliche Baudarlehen ein Geschäft oder einen Gewerbebetrieb auf dem Grundstück auszuüben oder vor der vollständigen Rückzahlung des öffentlichen Wohnungsbaudarlehens das Grundstück zu teilen oder zu veräußern,
- b) des Trägers
 - wesentliche Änderungen der Gebäude, insbesondere An- und Umbauten vorzunehmen.
Die vorgesehenen Genehmigungen sind außer der etwa vorgeschriebenen behördlichen Genehmigung zur Eröffnung oder zum Betrieb eines Gewerbeunternehmens oder zur Durchführung baulicher Veränderungen (Baugenehmigung) erforderlich. Sie können nur versagt werden, wenn durch die beabsichtigte Handlung der Charakter des Gebäudes als Familienheim verletzt wird. Das ist u. a. der Fall, wenn
 - a) das Eigenheim/die Kleinsiedlung auf die Dauer nicht mehr durch den Erwerber und seine Familie oder einen Angehörigen des Erwerbers und dessen Familie bewohnt wird, oder wenn
 - b) mehr als die Hälfte der Wohn- und Nutzfläche des Gebäudes anderen als Wohnzwecken, insbesondere gewerblichen oder beruflichen Zwecken dient,

3. 3) die Kleinsiedlung ordnungsmäßig zu bewirtschaften.

- (2) Bei Verstößen der Erwerber gegen die vorstehenden Verpflichtungen kann der Träger deren Erfüllung durch Klage erzwingen und kann der Gläubiger des öffentlichen Wohnungsbaudarlehns das Darlehen nach Maßgabe des Darlehnsvertrages kündigen.
- (3) Der Träger ist berechtigt, Grundstück und Gebäude zu angemessener Tageszeit zu besichtigen oder durch Beauftragte besichtigen zu lassen.
- (4) Die Erwerber verpflichten sich, an den Träger einen jährlichen Verwaltungskostenbeitrag von DM *) für die Erfüllung der ihm hiernach obliegenden Aufgaben ?) zu entrichten.

§ 6

Schiedsgutachten

Bei Streit

1. darüber, ob der Charakter als Familienheim noch gewahrt ist oder
2. 3) ob die Kleinsiedlung ordnungsmäßig bewirtschaftet wird,

soll ein Schiedsgutachten der für die Bewilligung von Landesdarlehen örtlich zuständigen Behörde entscheidend sein. Das Schiedsgutachten ist für die Parteien verbindlich, es sei denn, daß es offenbar unbillig ist.

§ 7

Mehrheit von Erwerbern

- (1) Die Erwerber übernehmen sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrage als Gesamtschuldner mit der Maßgabe, daß Tatsachen, die nur hinsichtlich eines der Gesamtschuldner vorliegen oder eintreten, für und gegen jeden von ihnen wirken.
- (2) Sie bevollmächtigen sich hiermit gegenseitig, Erklärungen mit rechtsverbindlicher Wirkung für jeden Teil abzugeben oder zu empfangen.
- (3) Sie verpflichten sich ferner, mit ihren Rechtsnachfolgern die Übernahme sämtlicher Verpflichtungen und Bestimmungen dieses Vertrages zu vereinbaren und sie wiederum zu verpflichten, das Grundstück in jedem Verkaufsfalle nur unter denselben Bedingungen zu veräußern.

§ 8

Zustimmung der Ehegatten

Jeder Ehegatte genehmigt die von dem anderen Ehegatten abgegebenen Erklärungen und duldet die sofortige Zwangsvollstreckung in das seinen Rechten unterworfenen Vermögen.

§ 9

Antrag auf Gebührenbefreiung

(1) *) Die Parteien versichern, daß — es sich um eine Kleinsiedlung gem. §§ 10, 96, 123 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes handelt *) — das Grundstück als Reichsheimstätte ausgegeben werden soll *).

(2) Die Parteien beantragen gemäß

§ 34 des Reichsheimstättengesetzes *)

§ 20 der Verordnung vom 6. Oktober 1931, Vierter Teil, Kapitel II (RGBl. I S. 537/551) in Verbindung mit § 29 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. 8. 1919 (RGBl. I S. 1429) *)
den Bestimmungen des Gesetzes über Gebührenbefreiungen beim Wohnungsbau vom 30. 5. 1953 (BGBl. I S. 273) *)

den Bestimmungen über Grunderwerbssteuerbefreiung

6) Die Höhe des Verwaltungskostenbeitrages richtet sich nach §§ 41, 26 der Zweiten BVO.

7) Überwachung der Einhaltung des Vertrages, insbesondere der Bestimmungen über die Nutzung des Grundstücks in § 5 Abs. 1.

8) Gilt nur bei Kleinsiedlungen oder wenn die Ausgabe als Reichsheimstätte vorgesehen ist. Im letzteren Fall wird zweckmäßig gleichzeitig ein Heimstättenvertrag geschlossen.

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Befreiung von Steuern und Gebühren, insbesondere von der Grunderwerbssteuer und den Gebühren nach der Kostenordnung.

Ferner beantragen sie auf Grund der Verordnung über die Anwendung von Gebührenbefreiungsvorschriften auf die Notare vom 15. 4. 1936 (RGBl. I S. 368) eine 80%ige Ermäßigung der Notargebühren.

Soweit darüber hinaus Kosten entstehen, insbesondere Auslagen zu erstatten sind, tragen sie die Erwerber.

§ 10

Auflassung, Eintragungsantrag und Bewilligung

Die Vertragschließenden sind darüber einig, daß das Eigentum an dem in § 1 genannten Grundstück auf die Erwerber²⁾ übergehen soll. Sie beantragen und bewilligen, den Eigentumsübergang in das Grundbuch einzutragen.

§ 11

Ausfertigungen — Abschriften

(1) Dem Gläubiger des Landeswohnungsbaudarlehens (§ 1 Abs. 4 Buchst. b) Nr.) sind eine vollstreckbare Ausfertigung und eine beglaubigte Abschrift dieser Urkunde zu übersenden.

(2) Weiter wird beantragt die Erteilung von:

— MBl. NW. 1958 S. 313.

Hinweise

Hinweis für die ständigen Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Inhaltsverzeichnis und Einbanddecken zum Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, Jahrgang 1957.

Das Inhaltsverzeichnis für den Jahrgang 1957 wird den ständigen Beziehern bis spätestens Mitte 1958 durch die Post zugehen.

Einbanddecken für den Jahrgang 1957 in der Ausführung des Vorjahres (Ganzleinen) sind ab sofort durch die August Bagel GmbH, Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, gegen Voreinsendung des Betrages von 3,50 DM auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf erhältlich.

Der Verlag bittet, Bestellungen möglichst umgehend aufzugeben.

— MBl. NW. 1958 S. 321/22.

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 12 v. 21. 2. 1958

Datum	Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
6. 2. 58 Bekanntmachung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen über eine Neuregelung der Habenzinssätze	760	43
4. 2. 58 Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung von Grundeigentum zum Zwecke der Umsiedlung von Einwohnern der Ortschaft Mödrath		43
Berichtigung	7201	43
6. 2. 58 Nachtragshaushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Rechnungsjahr 1957	630	44

— MBl. NW. 1958 S. 321/22.

Nr. 13 v. 24. 2. 1958

Datum	Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
21. 1. 58 Zweite Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Ladenschluß	7113	45
4. 2. 58 Zuständigkeitsverordnung zu den §§ 14, 35 Abs. 7 und 44 a der Gewerbeordnung	7101	47
7. 2. 58 Verordnung über die Zuständigkeit in Staatsangehörigkeitssachen	102	47
31. 1. 58 Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung — 1. DV — WoBau-FördNG —	233	47
14. 2. 58 Verordnung zur Änderung der Verordnung über die zuständigen Stellen zur Durchführung des Saatgutgesetzes	7822	48
Berichtigung	752	48
Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Inhaltsverzeichnis und Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, Jahrgang 1957		48

— MBl. NW. 1958 S. 321/22.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen
Nr. 4 v. 15. 2. 1958

	Seite	Seite
Allgemeine Verfügungen		
Sammlung des bereinigten Landesrechts	37	
Vollzug von Jugendstrafe; hier: Jugendstrafanstalt in Dortmund	37	
Geschäftliche Behandlung der Grundbuchsachen; hier: Versendung von Grundakten	37	
Aussagegenehmigung für Beamte	38	
Wohnungsgeldzuschuß; hier: Anwendung von § 8 Abs. 1 Satz 4 LBesG	38	
Nachweisung über die Zahl der Referendare bei den Justizbehörden	38	
Nachweisung über die Zahl der Rechtsanwälte	38	
Bekanntmachungen		
Verordnung über die Bildung gemeinsamer Kartellgerichte . . .	38	
Verordnung über die Bestimmung des Jugendrichters des Amtsgerichts in Dortmund zum Vollstreckungsleiter für die Jugendstrafanstalt in Dortmund	38	
Personalnachrichten	38	
Rechtsprechung		
Kostenrecht		
1. ZPO § 9; GKG (a. F.) § 10. — Wird ein um eine Rente geführter Rechtstreit vergleichsweise durch Zahlung einer Kapitalabbindung beendet, so ist für den Vergleich kein besonderer Streitwert festzusetzen. — Einheitlicher Streitwert für das gesamte Verfahren ist in diesem Falle der Fünfjahresbetrag der Rente, nicht die Kapitalabbindung. OLG Düsseldorf vom 24. Juli 1957 — 4 W 82/57.	39	
2. ZPO § 91. — Aufwendungen der beklagten Prozeßpartei für die Besichtigung der Unfallörtlichkeit vor dem Beginn des später rechtshängig gewordenen Unfallprozesses sind mittelbare außergerichtliche Prozeßkosten. Diese sind dann nicht erstattungs- bzw. ausgleichsfähig, wenn nicht erkennbar ist, daß die Ortsbesichtigung für die in dem Prozeß getroffene Entscheidung von Bedeutung gewesen ist. — Nimmt eine Prozeßpartei neben ihrem Prozeßbevollmächtigten einen Beweis- oder Verhandlungstermin wahr, so sind die in ihr hierdurch entstandenen Kosten in der Regel nur dann erstattungs- bzw. ausgleichsfähig, wenn der der Beweisaufnahme oder der Verhandlung zugrunde liegende Sachverhalt besonders verwickelt gewesen ist. OLG Düsseldorf vom 13. November 1957 — 10 W 309/57.	40	
3. ZPO §§ 515 III, 567 ff. — Im Beschwerdeverfahren ist § 515 III ZPO entsprechend anzuwenden. — Ein Kostenbeschuß entfällt aber, wenn auch bei Durchführung des Beschwerdeverfahrens keine Kostenentscheidung getroffen würde. Das ist der Fall im Streitwerbeschwerdeverfahren. OLG Düsseldorf vom 16. September 1957 — 4 W 49/57.	41	
4. FGZ § 13a. — Sind in einer Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit mehrere Personen beteiligt und hat ein Beteiligter durch ein unbegründetes Rechtsmittel Kosten verursacht, so sind ihm diese, soweit sie zur zweckentsprechenden Erledigung notwendig waren, aufzuerlegen (§ 13a I Satz 2 FGZ). Wegen der gerichtlichen Kosten des Verfahrens bedarf es keines besonderen Ausspruchs, weil er insoweit nach § 131 Ziff. 1 KostO unmittelbar haftet. OLG Hamm vom 13. Dezember 1957 — 15 W 522/57.	42	
Strafrecht		
1. StVO §§ 1, 17. — Wer nach links auf ein Einfahrtstor abbiegen will, das — für den ortsfremden Geradeausverkehr nicht erkennbar — im Zuge einer öffentlichen Straße liegt, ist aus der Grundregel des § 1 StVO verpflichtet, sich so zu verhalten, wie § 17 StVO es anordnet. OLG Köln vom 6. Dezember 1957 — 5 S 407/57.	42	
2. StVO §§ 1, 9, 13. — Die Frage der Übersichtlichkeit einer als Vorfahrtstraße gekennzeichneten Straße an einer Kreuzung oder Einmündung ist für den sie benutzenden Fahrzeugführer auf die Kreuzungs- bzw. Einmündungsläche selbst beschränkt. — Das gilt für den Benutzer einer gleichberechtigten Straße entsprechend im Verhältnis zu dem von links kommenden Verkehr. Ist er im Hinblick auf eventuelle von rechts kommende vorfahrtberechtigte Fahrzeuge zu schnell gefahren, und deshalb mit einem von links kommenden, seine Vorfahrt nicht beachtenden Verkehrsteilnehmer zusammengestoßen, so kann er sich nicht darauf berufen, daß der Zusammenstoß für ihn nicht voraussehbar war. OLG Hamm vom 28. Oktober 1957 — 2 Ss 1124/57.	43	
3. StVZO § 31. — Ist der Halt seiner Verpflichtung zu stichprobenweiser Kontrolle der Beladung seines Fahrzeuges längere Zeit überhaupt nicht nachgekommen, so ist er für jede Überladung verantwortlich, die sich in der Folgezeit ereignet. OLG Hamm vom 29. November 1957 — 3 Ss 1551/57.	44	
4. HeimarbeitsG §§ 6, 9, 28, 30 Buchst. a; GewO § 151. — Die §§ 6, 9, 28 HeimarbeitsG sind „polizeiliche Vorschriften“ im Sinne des § 151 GewO. OLG Düsseldorf vom 31. Oktober 1957 — 1 Ss 741/57.	45	
Aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes	46	
		— MBL. NW. 1958 S. 323/24.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen

Tagesordnung

für den 41. Sitzungsabschnitt des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 10. bis 14. März 1958
 in Düsseldorf, Haus des Landtags

Beginn der Plenarsitzung am Dienstag, 11. März 1958, 10 Uhr vormittags

Nummer der Tagesordnung	Drucksache	INHALT	Bemerkungen
1	650	Nachwahl für den Rundfunkrat des Westdeutschen Rundfunks Köln I. Gesetze a) Gesetze in II. Lesung	
2	657 624	Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltspolans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1958 (Haushaltsgesetz 1958) in Verbindung damit: Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Haushaltsjahr 1958 Berichterstatter: Abg. Smekta (SPD) und	Berichterstatter siehe Drucksache Nr. 657
	658 631	Interpellation Nr. 11 der Fraktion der FDP betr. Schulbau	
	629		

Nummer der Tages- ordnung	Drucksache	IN H A L T	Bemerkungen
3	644	Entwurf eines Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen Berichterstatter: Abg. Henrichs (CDU)	
		b) Gesetze in I. Lesung	
4	637	Regierungsvorlage: Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk — Beratung —	Die Einbringung erfolgte bereits am 21. Jan. 1958
5	643	Regierungsvorlage: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Grunderwerbsteuerbefreiung für den Wohnungsbau vom 4. März 1952 (GV. NW. S. 33)	
6	646	Regierungsvorlage: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Niederntudorf und Oberntudorf, Landkreis Büren	
7	647	Regierungsvorlage: Entwurf eines Gesetzes über die Bildung einer neuen Gemeinde Grietherort und deren Umgliederung aus dem Landkreis Kleve in den Landkreis Rees	
8	655	Regierungsvorlage: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Stadt Angermund und der Gemeinde Wittlaer, Landkreis Düsseldorf-Mettmann	
9	653	Regierungsvorlage: Entwurf eines Gesetzes zu der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Erzbischöflichen Stuhl in Paderborn, dem Metropolitankapital an der hohen Domkirche in Paderborn, dem Bischöflichen Stuhl in Münster und dem Kathedralkapital an der hohen Domkirche in Münster	
		II. Staatsverträge	
10	656	Regierungsvorlage: Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit dem Lande Nordrhein-Westfalen über die Herstellung der Topographischen Karte 1 : 50 000 einschließlich der militärischen Ausgabe	
		III. Ausschußberichte	
11	651 641	Haushalts- und Finanzausschuß: Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben und Haushaltsvorgriffe im Rechnungsjahr 1956 Berichterstatter: Abg. Wertz (SPD)	
12	652	Haushalts- und Finanzausschuß: Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben und Haushaltsvorgriffe im zweiten Vierteljahr des Rechnungsjahres 1957 im Betrage von 10 000,— DM und darüber Berichterstatter: Abg. Wertz (SPD)	
		IV. Anträge	
13	639	Fraktionen der CDU, SPD, FDP und des Zentrums: Bestellung eines Sonderausschusses zur Beratung des Bevölkerungsgesetzes	
		V. Eingaben	
14	654	Beschlüsse zu Eingaben	— MBl. NW. 1958 S. 323/24.

Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM

**Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu-
zügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35 415 bei
der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)**

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6.— DM, Ausgabe B 7,20 DM.